

## **In der Senatssitzung am 18. November 2025 beschlossene Fassung**

### **L 01**

#### **Einstellung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund personeller Engpässe beim Ordnungsamt?**

**Anfrage der Abgeordneten Simon Zeimke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 1. Oktober 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann ist dem Senat bekannt, dass das Ordnungsamt Bremen aufgrund „personeller Engpässe“ keine Verfahren im Verwarnungsbereich mehr bearbeitet?
2. Wie viele Verfahren wurden seit Anfang 2025 von der Staatsanwaltschaft an das Ordnungsamt übergeben, aber konnten dort nicht weiterbearbeitet werden und welche personellen Kapazitäten fehlen dem Ordnungsamt konkret, um die Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen?
3. Welche kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen hat der Senat ergriffen, dass Verfahren im Verwarnungsbereich künftig wieder konsequent verfolgt werden und Rechtsbrüche nicht faktisch folgenlos bleiben?

#### **Zu Frage 1:**

Das Ordnungsamt Bremen hat in der Bußgeldstelle von Januar bis einschließlich September 2025 insgesamt 204.204 Verwarnungsgeldverfahren betrieben. Im gleichen Zeitraum wurden zudem insgesamt 60.934 Bußgeldverfahren durchgeführt.

#### **Zu Frage 2:**

Von Januar bis einschließlich September 2025 hat die Staatsanwaltschaft Bremen 227 Bußgeldverfahren aus Verkehrsunfällen, 679 Verwarnungsgeldverfahren, sowie fünf sonstige Akten aus Verkehrsunfällen an die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes Bremen abgegeben. Alle Vorgänge der Staatsanwaltschaft Bremen, die keinen Bezug zu Verkehrsunfällen haben, werden regulär vorgeprüft und in die Fallbearbeitung der Bußgeldstelle übernommen.

Bei diesen 227 Bußgeldverfahren aus Verkehrsunfällen handelt es sich insbesondere um Vorgänge, aus denen Eintragungen im Fahreignungsregister oder Fahrverbote zwischen einem und drei Monaten resultieren können, die allein aufgrund dessen bereits konsequent geahndet werden. Diese Verfahren sind in den 60.934 Bußgeldverfahren aus der Beantwortung der ersten Fragestellung enthalten.

Bei den 679 Verwarnungsgeldverfahren, die ausschließlich aus Verkehrsunfällen resultieren, die die Staatsanwaltschaft Bremen an das Ordnungsamt in Bremen zur Bewertung weitergeleitet hat, handelt es sich – aufgrund der Klassifikation als verwarnungsfähige Vorgänge – um niedrigschwellige Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung, die mit einem Verwarnungsgeld von bis zu 55 Euro sanktioniert werden können. In der Sachverhaltsbewertung ist dabei auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass für die Betroffenen eines Verkehrsunfallen im Regelfall durch das Unfallgeschehen selbst bereits gesundheitliche oder finanzielle Konsequenzen resultieren, sodass die zusätzliche Verhängung eines Verwarnungsgeldes im Gesamtgefüge grundsätzlich keinen nennenswerten weitergehenden verkehrserzieherischen Effekt entfaltet, für den das Verwarnungsgeld konzipiert ist. Das Opportunitätsprinzip nach § 47 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist insoweit zu beachten.

Auf der anderen Seite stehen die notwendigen Erfassungs-, Auswertungs- und Prüftätigkeiten dieser Verfahren regelmäßig außer Verhältnis zur daraus zu generierenden Einnahmesituation. Die 679 Verwarnungsgeldverfahren fallen gegenüber den 204.204 übrigen durch die Bußgeldstelle von Januar bis einschließlich September 2025 betriebenen Verwarnungsgeldverfahren quantitativ nicht spürbar ins Gewicht.

Die eingangs benannten fünf sonstigen Akten aus Verkehrsunfällen wurden aufgrund externer Zuständigkeiten an die jeweils zuständigen Bußgeld- und Polizeibehörden weitergeleitet.

**Zu Frage 3:**

Die vorstehenden Antworten zeigen auf, dass das Ordnungsamt Bremen Bußgeld- und Verwarnungsgeldverfahren effizient, effektiv und situativ angemessen betreibt.